

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2018.00303**

## **vom 21. Juni 2019**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-06-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2018.00303](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2018.00303)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2018.00303 du 21 juin 2019

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2018.00303 del 21 giugno 2019

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die 196

##### **E. 1.1**

Am 1. Januar 2017 sind die am 25. September 2015 beziehungsweise am 9. November 2016 verabschiedeten geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) und der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) in Kraft getreten.

Der hier zu beurteilende Sachverhalt hat sich am 27. Februar 2018 ereignet, wes halb die ab dem 1. Januar 2017 gültig gewesenen Normen auf den vorliegenden Fall Anwendung finden und in dieser Fassung zitiert werden.

##### **E. 1.2**

Gemäss Art. 6 des UVG werden – soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt – die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt (Abs. 1). Die Versicherung erbringt ihre Leistungen auch bei folgenden Körperschädigungen, sofern sie nicht vorwiegend auf Abnützung oder Erkrankung zurückzuführen sind (Abs. 2): Knochenbrüche ( lit . a), Verrenkungen von Gelenken ( lit . b), Meniskusrisse ( lit . c), Muskelrisse ( lit . d), Muskelzerrungen ( lit . e), Sehnenrisse ( lit . f), Bandläsionen ( lit . g) und Trommelfellverletzungen ( lit . h). Ausserdem erbringt die Versicherung ihre Leistungen für Schädigungen, die der verunfallten Person bei der Heilbehandlung zugefügt werden (Abs. 3).

##### **E. 1.3**

Nach Art. 10 Abs. 1 UVG hat die versicherte Person Anspruch auf die zweck mässige Behandlung ihrer Unfallfolgen. Den gesetzlich umschriebenen Anspruch auf Heilbehandlung hat die versicherte Person so lange, als von der Fort setzung der ärztlichen Behandlung eine namhafte Verbesserung ihres Gesund heits zu standes erwartet werden kann und allfällige Eingliederungs massnahmen der Invalidenversicherung (IV) noch nicht abgeschlossen sind (Art. 19 Abs. 1 UVG e contrario ). Ist sie infolge des Unfa lls voll oder teilweise arbeits unfähig, so steht ihr gemäss Art. 16 Abs. 1 UVG ein Taggeld zu.

##### **E. 1.4**

Ein Unfall ist gemäss Art. 4 des Allgemeinen Teils des Sozialversicherungsrechts ( ATSG ) die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines unge wöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beein träch tigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat. 1 .5

Nach der Rechtsprechung bezieht sich das Begriffsmerkmal der Ungewöhnlichkeit nicht auf die Wirkung des äusseren Faktors, sondern nur auf diesen selber. Ohne Belang für die Prüfung der Ungewöhnlichkeit ist somit, dass der äussere Faktor allenfalls schwerwiegende, unerwartete Folgen nach sich zog. Der äussere Faktor ist ungewöhnlich, wenn er – nach einem objektiven Massstab – den Rahmen des im jeweiligen Lebensbereich Alltäglichen oder Üblichen überschreitet. Ausschlag gebend ist also, dass sich der äussere Faktor vom Normalmass an Umwelteinwirkungen auf den menschlichen Körper abhebt. Ungewöhnliche Auswirkungen allein begründen keine Ungewöhnlichkeit (BGE 134 V 72 E. 4.1 und E. 4.3.1 mit Hinweis).

## **E. 2**

Dagegen erhob X.\_\_\_\_

am 20. Dezember 2018 Beschwerde und beantragte, es sei das Ereignis vom 27. Februar 2018 als versicherter

Unfall anzuerkennen und es seien ihr Leistungen der Unfallversicherung zuzusprechen (Urk. 1). Die Beschwerdegegnerin schloss mit Beschwerdeantwort vom 13. März 2019 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 7), was der Beschwerdeführerin am 22. März 2019 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 9). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

### **E. 2.1**

In angefochtenen Entscheiden

erwog die Beschwerdegegnerin, es handle sich bei der Sachverhaltsschilderung der Beschwerdeführerin, wonach

sie beim Verspeisen des von ihr selbst zubereiteten Linsensalates auf ein

Steinchen gebissen und sich dadurch einen Zahnschaden zugezogen habe, lediglich um eine Vermutung. Sodann würden Bestandteile, mit denen in einem Nahrungsmittel gerechnet werden müssten, rechtsprechungsgemäss keinen ungewöhnlichen Faktor darstellen. Selbst wenn die Beschwerdeführerin auf ein Steinchen gebissen habe, so liege dies im Rahmen des Alltäglichen und Üblichen (Urk. 2).

### **E. 2.2**

Die Beschwerdeführerin stellte sich auf den Standpunkt, es sei überwiegend wahrscheinlich, dass sie beim Linsensalaten auf ein Steinchen gebissen habe. Insbesondere sei bekannt, dass trockene Linsen manchmal, wenn auch selten, kleine Steinchen enthielten. Da

in Linsen enthaltene Steinchen eine Seltenheit seien, liege damit ein ungewöhnlicher äusserer Faktor vor und sei der Unfallbegriff erfüllt (Urk. 1).

### **E. 2.3**

St rittig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführerin nach den Umständen des Geschehens vom 27. Februar 2018

einen leistungsbegründenden Unfall im Sinne von Art. 4 ATSG erlitten hat.

## **E. 3**

mit weiteren Hinweisen). Dem

Urteil 8C\_250/2016 vom 20. Juni 2018 lag schliesslich der folgende Sachverhalt zugrunde: Die versicherte Person biss beim Essen von Kartoffelgratin auf einen harten Gegenstand und verschluckte diesen hernach. Dazu erwog das Bundesgericht abermals, nach ständiger Rechtsprechung genüge die blosser Vermutung, der Zahnschaden sei durch einen Fremdkörper verursacht worden, für die Annahme eines ungewöhnlichen äusseren Faktors nicht.

Da die versicherte Person den fraglichen Gegenstand verschluckt habe und deshalb lediglich die Vermutung habe anstellen können, es habe sich um ein kleines Steinchen gehandelt, sei nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz eine Zahnschädigung durch ein Steinchen als nicht überwiegend wahrscheinlich erachtet habe (E. 4.1 mit weiteren Hinweisen).

### **E. 3.1**

Im

Urteil 9C\_19/2008 vom 3. Juni 2008

ging es um eine versicherte Person, die beim Essen von Butterzopf mit Aprikosenkonfitüre auf einen harten Gegenstand biss und sich dadurch einen Zahnschaden zuzog; den Fremdkörper, der den Zahnschaden verursacht haben soll, hatte sie verschluckt. Das Bundesgericht kam zum Schluss, bei dieser Sachlage könne nicht

rechtsgenügend festgestellt werden, ob der Zahnschaden durch einen ungewöhnlichen äusseren Faktor verursacht worden sei. Letzteres sei für die Bejahung eines Unfalls im Rechtssinne indes vorauszusetzen. Zuzufolge Beweislosigkeit habe die versicherte Person die Folgen aus dem unbewiesenen gebliebenen Sachverhalt - Zahnschädigung durch einen Fremdkörper - selber zu tragen. Im Urteil 8C\_215/2013 vom 4. Juni 2013

hatte das Bundesgericht sodann einen Sachverhalt zu beurteilen, wonach der versicherten Person beim Nussbrot-Sandwich Essen zufolge eines Fremdkörpers (Nusschale) ein Zahn abgebrochen war. Erneut hielt es fest, die blosser Vermutung, der Zahnschaden sei durch einen Fremdkörper verursacht worden, genüge nicht für die Annahme eines ungewöhnlichen äusseren Faktors. Eine blosser Vermutung, dass der Schaden durch einen ungewöhnlichen äusseren Faktor eingetreten sei, liege nach der Rechtsprechung insbesondere auch dann vor, wenn der fragliche Gegenstand zwar benannt, der entsprechende Nachweis aber nicht erbracht werden konnte (E.

### **E. 3.2**

Dem

Urteil 8C\_191/2018 vom 21. Dezember 2018 lag folgender Sachverhalt zugrunde: Eine versicherte Person kaufte sich

einen abgepackten, essfertigen Salat mit Oliven. Die Verpackung enthielt keinen Hinweis darauf, ob die enthaltenen Oliven entsteinet oder nicht entsteinet waren. Die versicherte Person biss

in der Folge auf einen Olivenstein und erlitt dadurch einen Zahnschaden. Das Bundesgericht verneinte den Unfallbegriff infolge fehlender Ungewöhnlichkeit; die versicherte Person habe infolge fehlendem Verpackungshinweis mit

Steinen in den Oliven rechnen müssen (E. 5.2). Anders verhält es sich, wenn die versicherte Person einen Beutel mit ausdrücklich entsteineten Oliven kauft.

So bejahte das Bundesgericht die Ungewöhnlichkeit des äusseren Faktors im Urteil 8C\_985/210 vom 20. April 2011 bei folgendem Sachverhalt: Eine versicherte Person kaufte einen Beutel mit entkernten Oliven, welche sie zum Backen eines Olivenbrots verwendete. Beim Verzehr des selbstgebackenen Brots biss sie auf einen Olivenstein, wodurch sie sich einen Zahn brach. Dazu hielt das Bundesgericht fest, entkernte Oliven sollten keine Steine enthalten. Entsprechend bejahte es den Unfallbegriff (E. 6).

#### E. 4

Es ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin das fragliche Steinchen im Linsensalat verschluckte. Unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichts (E. 3.1) kann der geltend gemachte Unfallhergang damit nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden und ist die Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin bereits vor diesem Hintergrund zu verneinen.

Was die Beschwerdeführerin beschwerdeweise dagegen vorbrachte (vgl. Urk. 1 Ziff. 19 ff.), erweist sich als unbehelflich. Weiterungen diesbezüglich erübrigen sich.

Selbst wenn – der Darstellung der Beschwerdeführerin folgend – davon ausgegangen würde, die verspiesenen Linsen seien mit einem Steinchen verunreinigt gewesen, so liesse sich daraus nichts zum Vorteil der Beschwerdeführerin ableiten; dem Verpackungshinweis auf der Rückseite der einschlägigen M-Classic Linsen

(Art.-Nr.1050.061) ist folgende Information zu entnehmen: «Trotz sorgfältiger Verarbeitung können gelegentlich Steinchen und andere Fremdkörper vorkommen». Soweit das Bundesgericht im Urteil 8C\_985/210 vom 20. April 2011 das Vorhandensein einer

nicht entsteineten Olive in einer ausdrücklich als entsteinet bezeichneten Olivenpackung als ungewöhnlich im Sinne des Unfallbegriffs taxierte, so muss dies im Umkehrschluss bedeuten, dass bei einem in der einschlägigen M-Classic Linsenpackung enthaltenen Steinchen – dem ausdrücklichen Verpackungshinweis auf allfällige Verunreinigungen mit Steinchen oder anderen Fremdkörpern entsprechend – nicht von einem ungewöhnlichen äusseren Faktor die Rede sein kann. Ganz abgesehen davon, hat die Beschwerdeführerin selbst darauf hingewiesen, es sei bekannt, dass trockene Linsen manchmal Steinchen enthalten (damit konkordant das Schreiben der A.\_\_\_\_-Kundenberaterin vom 8. März 2018, Urk. 8/7/5). Dass es sich bei einem als bekannt vorauszusetzenden Sachverhalt nicht gleichzeitig um einen aussergewöhnlichen äusseren Faktor handeln kann, versteht sich von selbst.

Mangels aussergewöhnlichen äusseren Faktors

ist

der streitgegenständliche Sachverhalt nicht als Unfall im Sinne von Art. 4 ATSG zu qualifizieren.

Der Vollständigkeit halber bleibt darauf hinzuweisen, dass das Ereignis vom 27.

Februar 2018

k eine unfallähnliche Körperschädigung im Sinne von Art.

## **E. 6**

Abs. 2 UVG (vgl. E. 1.2)

zur Folge hatte, was die Beschwerdeführerin denn auch zu Recht nicht behauptet. 5.

Nach dem Gesagten erweist sich der leistungsabweisende Einspracheentscheid vom 19. November 2018

als rechtens und ist die Beschwerde abzuweisen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Mutuel

Assurances SA - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Die Gerichtsschreiberin  
HurstHediger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.